Ausgabe 04 | 2025

zukunft. wohnbau

Das Magazin der ARGE Eigenheim

© Salzburg Wohnbau

fokus.oberösterreich

SPECIAL: 30 Jahre Fachtagung St. Wolfgang SEITE 6

Neuer Stadtteil Rainerpark SEITE 22

SPECIAL: Brownfield-Entwicklung SEITE 28

Österreichische Post AG SM 02Z031340 S
Verein Zukunft Wohnbau Österreich // Bahnhofsplatz 1 // 2340 Mödling

WGG Kränzchen

von Wolfgang Schwetz, MSc, BA, MRICS

GBV und Informationsfreiheitsgesetz

Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bringt grundlegende Änderungen mit sich. Auch für gemeinnützige Bauvereinigungen (GBV), wenn diese rechnungshofpflichtig sind. Das Informationszugangsrecht besteht grundsätzlich zunächst, sofern keine berechtigten Geheimhaltungsgründe entgegenstehen.

Mit Inkrafttreten des IFG wird im staatlichen Sektor Transparenz zum Regel- und Geheimhaltung zum Ausnahmefall. GBV sind nicht per se umfasst: Wenn die staatliche Beteiligung über 50 Prozent liegt bzw. tatsächliche Beherrschung des Staates gegeben ist, kommen die Bestimmungen des IFG allerdings zur Anwendung. Ein rechtliches Interesse ist als Voraussetzung für das Begehren von Informationen nicht erforderlich. Die entsprechende Information muss aber bereits vorhanden und verfügbar sein, also nicht erst beschafft werden. Zudem darf eine Information nicht beschafft werden, wenn gesetzlich eine Ausnahme bestimmt ist. Berechtigte Geheimhaltungsgründe (etwa Betriebsgeheimnisse, Datenschutz) können entgegenstehen, wobei diesbezüglich Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit zu wahren sind.

Insbesondere Informationen in einem Prüfungsbericht können der Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Foto: Schwetz Strategics KG

SCHWETZ STRATEGICS
SMART IMMO

ECKERSTORFER
BAUUNTERNEHMEN

Bauunternehmen Eckerstorfer GesmbH
4111 Walding, Gewerbepark 6
Tel.: +43 (0)7234 83 330 | Fax: DW 4
Mail: office@ecki-bau.at | www.ecki-bau.at